

OLG Oldenburg, Urt. v. 30.01.2008 – 5 U 92/06; Umfang eines OP-Berichts;
GesR 2008, 540

In den jeweiligen Behandlungsunterlagen seien durchgeführte Maßnahmen lediglich dann zu dokumentieren, wenn dies erforderlich sei, um Ärzte und Pflegepersonal über den Verlauf der jeweiligen Krankheit und die bisherige Behandlung im Hinblick auf künftige medizinische Entscheidungen ausreichend zu informieren. Ein Operationsbericht müsse eine stichwortartige Beschreibung der jeweiligen Eingriffe und Angaben über die hierbei angewandte Technik enthalten. Nicht erforderlich sei hierbei die Wiedergabe von medizinischen Selbstverständlichkeiten.